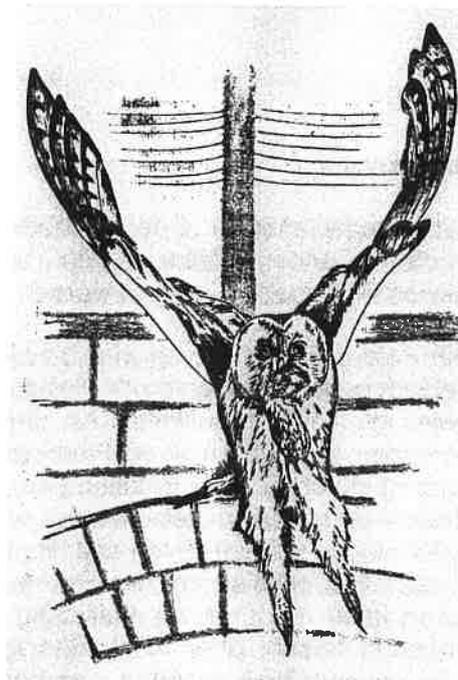


Potentialabschätzung Fauna

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4
der Gemeinde Krüzen,
Kreis Herzogtum Lauenburg

Auftraggeber:
Familie Porth, Krüzen

im März 2010



DW Naturschutz
Dietrich Westphal, Diplombiologe

im Auftrag von:



Planwerkstatt Holzer

Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Ökologische Gutachten · Objektplanung

Planwerkstatt Holzer

Sültenweg 40

21339 Lüneburg

04131 / 400 931 (Tel.)

04131 / 777 582 (Fax)

info@planwerkstatt-holzer.de

Potentialabschätzung Fauna

(für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Heuschrecken)

**Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Krüzen,
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Auftraggeber:
Planwerkstatt Holzer, Lüneburg**

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Dietrich Westphal

Februar 2010

1. Aufgabenstellung/Vorbemerkung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Krüzen schließt im Westen der Ortslage von Krüzen an die vorhandene Bebauung an. Die zu überplanende Fläche soll als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) genutzt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung wird die Untersuchungsfläche in Augenschein genommen. Eine Geländebegehung diente der Feststellung des Zustandes und der Ausstattung der Fläche sowie ggf. Teilen des Umlandes, um Prognosen zum Vorkommen der zu betrachtenden Tiergruppen und –arten (hier: Fledermäuse, Brutvögel) abgeben zu können. Während der Begehung durchgeführte Erfassungen von Tierarten dienen lediglich der Untermauerung der Prognose und sind keineswegs als vollständig anzusehen. Auf Grundlage der Ausstattung der Fläche wurden Listen erstellt, die diejenigen Tierarten enthalten, mit deren Vorkommen realistischerweise auf der Fläche gerechnet werden kann. Insbesondere bei kleinen Flächen kann es dabei zur Auflistung von Arten kommen, die zwar potentiell dort einen Lebensraum finden, aber nicht ständig auf der Fläche angetroffen werden, also möglicherweise zur Angabe von Arten, die dort nur im langjährigen Verlauf nachweisbar sind.

2. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche mit einer Länge von maximal ca. 165 Metern und einer maximalen Breite von ca. 55 Metern. Die Fläche beträgt knapp 8.000 Quadratmeter.

Die Geländebegehung wurde am 7. Februar 2010 vorgenommen. Trotz der seit Wochen vorhandenen Schneelage konnten die für die Potentialabschätzung wesentlichen Strukturen erkannt werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 liegt am westlichen Rand der Ortslage von Krüzen. Nordwestlich, am Wiesenweg und im Nordosten schließt Wohnbebauung an. Im Südosten befinden sich kleinflächig eingezäunte Viehweiden, zum Teil mit Baumbestand (u. a. Obst-

bäume) mit landwirtschaftlichen Gebäuden und im Südwesten schließen zum offenen Gelände hin großflächig eingezäunte Viehweiden an.

Die Untersuchungsfläche ist im Nordostteil mit Gebäuden bebaut, die nur noch als Ruinen bezeichnet werden können. Südwestlich davon steht ein noch intaktes landwirtschaftliches Nebengebäude. Ein weiterer Stall oder Scheune steht am Wiesenweg, rund 40 Meter südwestlich des zuletzt genannten Gebäudes. Der Raum zwischen den beiden Gebäuden wird anscheinend als Lagerplatz, u. a. für Feuerholz, genutzt. Der Rest der Fläche ist durch Zäune in mehrere kleine Teile unterteilt und wird als Viehweide genutzt. Im Bereich der genannten Gebäude stehen diverse Gehölze. Dabei handelt es sich überwiegend um Sträucher und junge Bäume, vor allem Haselstrauch, Schwarzer Holunder, Eichen und Fichten. Daneben sind auch einzelne Obstbäume (Apfel, Walnuss), Traubenkirsche, Weidensträucher und andere Gehölze vorhanden. Die einzigen älteren Bäume in dem Gebiet sind drei Linden am Wiesenweg, nordwestlich vor der „Ruine“. Allerdings wurden diese Bäume stark abgesetzt, so dass nur wenige Meter hohe Köpfe vorhanden sind.

3. Auswahl der zu betrachtenden Tiergruppen

Auf der Untersuchungsfläche sind mit einiger Sicherheit Nester von **Vogelarten** zu erwarten, die in Gehölzen brüten. Auch ist mit Arten zu rechnen, die Gebäude als Brutplatz bevorzugen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Fläche von **Fledermäusen** aufgesucht wird. Randstreifen, wie am Wiesenweg, sind möglicherweise als Lebensraum für **Heuschrecken** geeignet.

4. Bedeutung des Plangebietes für Arten und deren Lebensräume

4.1 Fledermäuse

In den Gebäuden auf der Untersuchungsfläche könnten Fledermausquartiere vorhanden sein. Die im Untersuchungsbereich vorhandenen Strukturen (Gehölze) könnten von einigen Fledermausarten als Teil ihrer Jagdreviere genutzt werden.

Dörfliche Ortslagen, wie die von Krüzen, weisen regelmäßig nicht nur Quartiere insbesondere von „Hausfledermäusen“ auf, sondern bieten den Tieren aufgrund ihrer meist guten Durchgrünung auch Gelegenheit zur Nahrungsaufnahme. Es ist auch davon auszugehen, dass Knicks und Baumreihen außerhalb der Ortslage einige Bedeutung als Fledermaus-Flugstraßen und Teile von Jagdrevieren haben.

Folgende Fledermausarten sind im Bereich Krüzen potentiell zu erwarten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Art ist im nördlichen Niedersachsen und in Schleswig-Holstein weit verbreitet und wurde bei Fledermaus-Erfassungen regelmäßig vor allem in den Ortslagen festgestellt.
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Ist wahrscheinlich die häufigste Fledermausart in unserem Gebiet und fehlte bei Erfassungen in keinem Fall. Auch diese Art wurde vor allem in den Ortslagen gefunden.
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Der Abendsegler gehört ebenfalls zu den regelmäßig festgestellten Arten. Obwohl zu den „Waldfledermäusen“ zählend, jagt diese hoch, weit und schnell fliegende Art auch über Ortschaften, Offenland und in der Knicklandschaft.
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Die Fransenfledermaus ist zwar eigentlich eine Waldfledermaus, aber sie ist gelegentlich auch in gut durchgrüneten Ortslagen festgestellt worden.

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Diese Art wird erst seit vergleichsweise kurzer Zeit von ihrer „Schwesterart“, der Zwergfledermaus, unterschieden. Bei Erfassungen im südlichen Schleswig-Holstein und im nördlichen Niedersachsen wurde sie jedoch recht häufig nachgewiesen, so dass auch Vorkommen in Krüzen nicht auszuschließen sind. Zudem ist nicht bekannt, welcher Teil älterer Zwergfledermausmeldungen eigentlich der Mückenfledermaus zuzurechnen sind.
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Potentielle Überwinterer.

Fledermaus-Quartiere

Breitflügel- und Zwergfledermäuse haben ihre Wochenstuben und sonstigen Sommerquartiere meist in Gebäuden („Hausfledermäuse“). Sie bevorzugen dabei warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte. Meist handelt es sich dabei nicht um Quartiere in älteren Gebäuden oder gar Ruinen, sondern es werden häufig gut isolierte und neuere Häuser genutzt. Aus dörflichen Siedlungsbereichen mit Einzelhausbebauung andernorts sind Vorkommen von teilweise kopfstarken Wochenstuben der beiden Arten bekannt. Solche Vorkommen könnten auch in Krüzen vorhanden sein, möglicherweise trotz des „ruinösen“ Zustandes von zwei Gebäuden auch auf der Untersuchungsfläche.

„Waldfledermäuse“, wie Abendsegler und Fransenfledermaus, bevorzugen Baumhöhlen als Quartiere und sind seltener in Gebäuden anzutreffen. Häufig werden Spechthöhlen bewohnt. Auf der Untersuchungsfläche und in deren Nähe sind solche Quartiere voraussichtlich nicht vorhanden, weil ältere und größere Bäume, die entsprechende Höhlungen aufweisen könnten, bis auf die drei auf den Kopf gesetzten Linden fehlen.

Soweit geeignete unterirdische Räume unter den auf der Untersuchungsfläche stehenden Gebäuden vorhanden sind (Kellerräume, Schächte, auch Pumpenkeller usw.), könnten diese von Fledermäusen einiger der aufgeführten Arten auch als Winterquartiere genutzt werden. In solchen Gebäudeteilen wurden im Landkreis Harburg insbesondere Fransenfledermäuse, Wasserfledermäuse und Braune Langohren festgestellt.

Fledermaus-Jagdgebiet

Fledermäuse jagen, von Art zu Art und je nach der Situation unterschiedlich, „strukturgebunden“ oder weniger „strukturgebunden“. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) jagt meist in großer Höhe und orientiert sich dabei weniger an den Strukturen am Boden. Viele andere heimische Arten jagen zumindest zeitweise entlang von bestimmten Strukturen. Dies sind unter anderem Hecken, Baumreihen, Waldränder, Wasserläufe, Gewässerränder usw.

Das Untersuchungsgebiet in Krüzen grenzt unmittelbar an Flächen, in denen Quartiere von Hausfledermäusen zu vermuten sind und weist selbst Gebäude auf, in denen Fledermäuse Quartiere haben könnten. Es ist also auch damit zu rechnen, dass die Fläche von den Fledermäusen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird. Für Arten, wie Zwerg- und Fransenfledermaus dürfte sich die Nutzbarkeit der Fläche und des Umlandes nicht oder nur wenig über die vorhandenen Strukturen hinaus erstrecken (Gehölze, Gebäude). Breitflügelfledermäuse und insbesondere Abendsegler werden in Abhängigkeit von deren Zustand auch das umliegende Land bejagen und damit das sich in Form von diversen Insekten im vorhandenen Grünland entwickelnde Nahrungspotential nutzen.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug u. a. vom Quartier zum Jagdgebiet orientieren. Häufig sind solche Strukturen Gewässer, Hecken (Knicks) oder Baumreihen. Die an die Untersuchungsfläche grenzenden Siedlungsränder und Knicks sind solche Strukturen, die es Fledermäusen ermöglichen, von ihren Quartieren aus weitere Teile der freien Landschaft aufzusuchen.

4.2 Brutvögel

Die Untersuchungsfläche bietet etliche Brutplätze für Vögel. Dabei dürfte es sich um solche Arten handeln, die im Bereich von Gehölzen brüten, aber auch einigen Arten, die vorzugsweise an oder sogar in Gebäuden anzutreffen sind.

Das Untersuchungsgebiet besteht zwar zu einem großen Teil aus Grünland, dieses ist aber kleinflächig untergliedert und teilweise von Gehölzen und Gebäuden bestanden bzw. umstanden, so dass mit dem Vorkommen von im Offenland brütenden Vogelarten kaum zu rechnen sein dürfte. Der Bestand an Gehölzen auf der Untersuchungsfläche sowie Strukturen an den vorhandenen Gebäuden bieten insbesondere so genannten Gartenvögeln (u. a. Amsel, Zaunkönig, Meisen, Sperlinge, siehe Tabelle) Brutmöglichkeiten. Nicht auszuschließen ist auch das Vorkommen von Vogelarten, die das Innere insbesondere von landwirtschaftlichen Nebengebäuden als Brutplatz nutzen. Für die Untersuchungsfläche ist die Schleiereule zu nennen.

Tabelle der Vogelarten, für die die Untersuchungsfläche (einschließlich unmittelbar angrenzender Bereiche) geeignete Brutplätze bietet.

Amsel
Bachstelze
Blaumeise
Buchfink
Elster
Feldsperling
Fitis
Gartenbaumläufer
Gelbspötter
Girlitz
Grauschnäpper

Grünfink
Hänfling
Hausrotschwanz
Hausperling
Heckenbraunelle
Klappergrasmücke
Kohlmeise
Misteldrossel
Mönchsgrasmücke
Rauchschwalbe
Ringeltaube

Rotkehlchen
Schleiereule
Schwanzmeise
Singdrossel
Star
Stieglitz
Sumpfmeise
Türkentaube
Zaunkönig
Zilpzalp

Die Untersuchungsfläche wird, wie viele siedlungsnahen Flächen, in den Wintermonaten von verschiedenen Vogelarten, die sich sonst hier nicht aufhalten, zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Besonders Bestände älterer Obstbäume sind anscheinend für etliche Vogelarten attraktiv. Am 7. Februar 2010 wurden bei geschlossener Schneelage auf der Untersuchungsfläche und auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken Saatkrähen, Dohlen, Ringeltauben und Wacholderdrosseln beobachtet.

4.3 Heuschrecken

Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und extensiv unterhaltene Straßenränder kommen als Lebensräume für einige Heuschreckenarten in Betracht.

Bei den im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Heuschrecken dürfte es sich weitgehend um vergleichsweise häufige und weit verbreitete Arten handeln. In den vorhandenen Gehölzen sind Vorkommen von folgenden Arten zu vermuten: Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Gemeine Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Gefleckte Zartschrecke (*Lepidopteryx punctatissima*) und Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*). Auf dem Grünland und dem Grünstreifen entlang des Wiesenweges auf der Nordwestseite können sich voraussichtlich trotz mehr oder minder regelmäßiger Mahd einige weitere Arten halten. Hierzu zählen Roesels Beißschrecke (*Metroptera roeseli*), der Weißbrand-Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) und der Gemeine Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*). Auch

mit dem Vorkommen des eher wärme- und trockenheitsbedürftigen, aber ansonsten wenig anspruchsvollen Braunen Grashüpfers (*Chorthippus brunneus*) ist zu rechnen.

5. Hinweise zum Schutz der potentiell vorkommenden Tierarten

Fledermäuse gehören zu den am stärksten bedrohten heimischen Tiergruppen. Die oben genannten Arten werden im Folgenden nach der Roten Liste von BORKENHAGEN (2001)¹ bewertet. Für die bundesweite Rote Liste werden die Angaben von MEINING, BOYE & HUTTERER (2009)² genutzt:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Deutschland	RL Schleswig-Holstein
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Vorwarnliste	Nicht gefährdet
Braunes Langohr*	<i>Plecotus auritus</i>	Vorwarnliste	Gefährdet
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	Vorwarnliste
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nicht gefährdet	Gefährdet
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Daten defizitär	Daten defizitär
Wasserfledermaus*	<i>Myotis daubentoni</i>	Nicht gefährdet	Gefährdet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	Daten defizitär

* = diese Arten sind wohl nur zu erwarten, wenn ein Winterquartier vorhanden sein sollte

Der Erhaltungszustand der Fledermausarten in Schleswig-Holstein (kontinentale Region) wird gemäß LBV-SH³ für die genannten Fledermausarten als „günstig“ angegeben.

Drei der auf der Untersuchungsfläche zu erwartenden Fledermausarten sind (nach der RL Schleswig-Holstein) als gefährdet eingestuft. Davon sind zwei nur zu erwarten, wenn ein Winterquartier vorhanden sein sollte. Der Fläche würde der Abschätzung nach in diesem Fall eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz zukommen⁴.

Alle Fledermausarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz **streng geschützt**. Die im Gebiet potentiell vorkommenden Arten sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten.

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden **Vogelarten** sind Feldsperling, Haussperling, Hänfling und Rauchschwalbe nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein⁵ als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Nach der Roten Liste für Deutschland⁶ werden die genannten Arten ebenfalls in der Vorwarnliste geführt.

¹ BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 60 S.

² MEINING, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1): 115 – 153.

³ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

⁴ Bewertung in fünf Stufen: Sehr hohe – hohe – mittlere – geringe – sehr geringe Bedeutung. U.a. nach BRINKMANN (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18(4): 57-128.

⁵ KNIEF, W., BERNDT, R.K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig Holstein: 60 S.

⁶ SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 - 81.

Der Erhaltungszustand der meisten genannten Vogelarten wird gemäß LBV-SH⁷ in Schleswig-Holstein als „günstig“ bezeichnet. Für die Schleiereule wird allerdings ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben.

Davon ausgehend, dass gemäß RL Schleswig-Holstein keine mindestens gefährdeten Vogelarten auf der Untersuchungsfläche vorkommen, wäre bei Anwendung des Bewertungsverfahrens von WILMS ET AL. (1997)⁸ nicht mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet zu rechnen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest **besonders geschützt**. Von den aufgeführten Vogelarten gilt die Schleiereule als **streng geschützt**.

Die aufgeführten **Heuschreckenarten** gelten gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein⁹ und der Roten Liste für die Bundesrepublik¹⁰ als nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt. Auch ist keine der Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

6. Hinweise zu Artenschutz, Eingriff und Kompensation

6.1 Artenschutz

In Hinblick auf den Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sein könnten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 44 Absatz 5). Dies ist für die angeführten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel zu bejahen. Für die aufgeführten Heuschreckenarten ist dies zu verneinen, weil es sich bei den potentiell vorkommenden Arten nicht um solche handelt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Anschließend ist die Frage zu beantworten, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten betroffen sein könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist für einige der potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten zu bejahen, weil eine Beeinträchtigung von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für Fledermäuse (Hausfledermäuse: Breitflügel- und Zwergfledermaus) kann eine solche Betroffenheit ebenfalls angenommen werden, weil die Zerstörung von Fledermausquartieren durch den Abriss vorhandener Gebäude nicht auszuschließen ist. Dies erstreckt sich auch auf potentiell vorhandene Fledermaus-Winterquartiere. Die durch den Bau eines Allgemeinen Wohngebietes zu erwartenden Veränderungen der Jagdgebiete von Fledermäusen und ggf. deren Flugstraßen führen wahrscheinlich nicht zu einer Verschlechterung der Situation.

Die meisten der potentiell vorkommenden Brutvogelarten werden durch die geplante Bebauung hinsichtlich ihrer Brutplätze nicht nachhaltig und nur vorübergehend beeinträchtigt. Die aufgeführten Vogelarten, die vorzugsweise innerhalb von Gebäuden brüten (insbesondere die Schleiereule), werden jedoch die Möglichkeit zur Fortpflanzung auf der Untersuchungs-

⁷ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand Brutvogelarten S-H. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

⁸ WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K. & HECKENROTH, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 17(6): 219-224.

⁹ WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 52 S.

¹⁰ INGRISCH, S. & KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz 1998: 252 - 254.

fläche zunächst verlieren. Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Überwinterungsquartieren der Fledermäuse ist ebenfalls als schwerwiegend zu beurteilen. Für die betroffenen Arten ist die Frage zu klären, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist in Hinblick auf die aufgeführten Brutvogelarten als auch der Fledermäuse, soweit ggf. Sommerquartiere betroffen sind, zu verneinen, weil im Umland sehr ausgedehnt ähnliche Biotoptypen vorhanden sind wie auf der Untersuchungsfläche, die höchstwahrscheinlich weitere Brutplätze der aufgeführten Vogelarten und weitere Quartiermöglichkeiten für Hausfledermäuse enthalten. Die für die Untersuchungsfläche angenommenen Vogelbrutreviere und Fledermausquartiere dürften nur ein kleiner Teil der insgesamt in Krüzen vorhandenen Bestände der aufgeführten Arten sein. Sollten Fledermaus-Winterquartiere betroffen sein, ist die Frage nach dem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu bejahen.

Durch den Bau eines allgemeinen Wohngebietes eintretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (sofern deren Sommerquartiere betroffen sind) und von Vögeln können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden (s. Abschnitt 6.2). Sollten Fledermaus-Winterquartiere vorhanden sein, liegt ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand vor.

Schließlich ist noch zu klären, ob Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG eintreten. Das Töten oder Fangen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, deren ökologische Funktion gewahrt bleibt, stellt keinen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar, solange dies unvermeidlich ist. Abgesehen davon besteht durchaus die Möglichkeit, die aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten weder töten noch fangen zu müssen, indem die baulichen Maßnahmen im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Zumindest sollten die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und Fledermäusen so weit vorangetrieben werden, dass die Aufnahme des Fortpflanzungsgeschäftes auf gefährdeten Flächen später nicht mehr möglich ist. Sind Fledermaus-Winterquartiere betroffen und wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt, dürfen Eingriffe dennoch nicht vorgenommen werden, solange sich im Winterschlaf befindliche Fledermäuse darin aufhalten.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG voraussichtlich nur dann erforderlich sein wird, wenn auf der Untersuchungsfläche Fledermauswinterquartiere gefunden werden.

Die Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung beantragen zu müssen, besteht für den Fall, dass es Fledermaus-Winterquartiere im Untersuchungsgebiet gibt. Es wird deshalb empfohlen, die auf der Untersuchungsfläche vorhandenen Gebäude mit dem Ziel zu kontrollieren, solche Vorkommen *nachzuweisen* oder *auszuschließen*. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, wenn keine entsprechenden Quartiere gefunden werden oder wenn von vornherein feststeht, dass eventuell vorhandene Winterquartiere von Fledermäusen in jedem Fall erhalten bleiben.

6.2 Eingriff und Kompensation

Fledermäuse

Nutzung und Zustand der auf der Untersuchungsfläche vorhandenen Gebäude legen es nahe, dass diese im Zuge der Errichtung eines Wohngebietes abgerissen werden. Dabei kann es auch zur Zerstörung vorhandener Fledermausquartiere kommen. Die Gebäude sind deshalb vor ihrem Abriss auf Vorhandensein solcher Quartiere abzusuchen. Werden Fledermausquartiere (Sommerquartiere: Wochenstuben) gefunden, sollte ein Abriss des betreffenden Gebäudes in den Wintermonaten vorgenommen werden. Die vorhandenen Gebäude sind auch nach (Möglichkeiten für) Fledermaus-Winterquartiere, z. B. in Kellerräumen, abzusuchen. Eingriffe hier sind nur dann vorzunehmen, wenn sich in dem betreffenden Quartier keine Fledermäuse befinden, also in den Sommermonaten.

Sollten Fledermaus-Sommerquartiere von dem Eingriff betroffen sein, kann dieser durch eine Verbesserung des Angebots an Quartieren in der Umgebung kompensiert werden, etwa indem Fledermauskästen in vorhandene Bäume oder an vorhandene Gebäude gehängt werden. Auch können handelsübliche Fledermausquartiere in bestehende oder im B-Plan-Gebiet entstehende Häuser eingebaut werden. Sollten Fledermaus-Winterquartiere festgestellt werden und ein Eingriff weder unzulässig noch vermeidbar sein, kann den Fledermäusen in der Umgebung der Untersuchungsfläche ein *künstliches unterirdisches Winterquartier* angeboten werden. Möglich ist auch das Aufhängen von Winterquartieren in Form großer Fledermaus-Kästen. Letztere stellen aber nicht immer einen vollwertigen Ersatz für ein unterirdisches Quartier dar.

Eingriffe in Gehölzbestände und damit in Jagdgebiete von Fledermäusen oder deren Flugstraßen dürften nur von vorübergehender Natur sein. Es ist davon auszugehen, dass die Durchgrünung in einem allgemeinen Wohngebiet mit einigermaßen großzügig geschnittenen Grundstücken mindestens dem Gehölzbestand entsprechen wird, der zur Zeit auf der Fläche vorhanden ist. Dennoch sollte, soweit möglich, ein Teil des heutigen Gehölzbestandes erhalten bleiben. Bei Neupflanzungen sollten standortgerechte und heimische Gehölzarten Verwendung finden.

Indirekte Beeinträchtigungen können eintreten, wenn eine Beleuchtung für das Wohngebiet gewählt wird, die sich schädlich auf Insekten, also die Beutetiere von Fledermäusen, auswirkt.

Die erforderliche Beleuchtung sollte deshalb „insektenfreundlich“ gewählt werden, also:

- Lampen, die möglichst wenig kurzweiliges Licht emittieren (Natriumdampflampen, bestimmte Typen von Leuchtstofflampen und bestimmte LEDs).
- Leuchten mit Planflächenstrahlern, die das Licht nur nach unten abstrahlen und nicht nutzlos in die Landschaft.
- Möglichst niedrige Anbringung der Leuchten.
- Gute Abschirmung durch Gehölzpflanzungen zur freien Landschaft.
- Nutzung der Beleuchtung nur, wenn nötig.

Brutvögel

Für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, ergeben sich voraussichtlich zumindest langfristig keine Nachteile durch den Bau eines Wohngebietes, wenn zu dessen Durchgrünung eine Bepflanzung vorgesehen wird, die im Wesentlichen aus heimischen und standortgerechten Gehölzen besteht. Eine solche Bepflanzung wird die Brutmöglichkeiten für etliche Arten möglicherweise sogar verbessern. Verluste könnten sich für einige an oder in Gebäuden

brütende Arten durch den Abriss der auf der Untersuchungsfläche vorhandenen Gebäude ergeben. Diese sind auszugleichen, indem deren Brutmöglichkeiten an und in benachbarten Gebäuden verbessert und indem entsprechende Brutmöglichkeiten an den neu entstehenden Häusern geschaffen werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob in den vorhandenen Gebäuden Brutnester der Schleiereule vorhanden sind, für die gegebenenfalls in einem benachbarten landwirtschaftlich genutzten Gebäude (Heuboden) ein Ersatzbrutplatz geschaffen werden müsste.

Heuschrecken

Die in Abschnitt 4.3 aufgeführten, in Gehölzen lebenden Heuschrecken werden voraussichtlich keine Verluste an Lebensraum erleiden. Dagegen werden die auf heute extensiv genutztem Grünland entstehenden Hausgärten kaum Lebensraum für Arten bieten, die auf extensiv genutztem Grünland vorkommen. Betroffene Arten sind vor allem Roesels Beißschrecke sowie der Gemeine und der Weißbrandige Grashüpfer. Diese drei Arten sind, hinsichtlich des Lebensraumes, nicht sehr anspruchsvoll und kommen, außer auf allzu intensiv genutzten Flächen, auf Grünland weit verbreitet und meist auch häufig vor.

Zur Kompensation des Eingriffs genügt es, das Baugebiet z. B. auf der Südostseite zur freien Landschaft mit einem mehrere Meter breiten ungenutzten Geländestreifen zu begrenzen, der sonnenexponiert ist und nur einmal jährlich oder in noch längerem zeitlichen Abstand gemäht oder geschlegelt wird.

7. Zusammenfassung

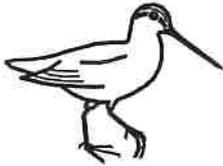
Eine Potentialabschätzung ist keine Kartierung. Bei der Beurteilung verbleiben deshalb Unwägbarkeiten (siehe Vorbemerkung, Kap. 1).

Im vorliegenden Fall kann es zu Eingriffen in Fledermausquartiere kommen und können Eingriffe in die Vorkommen einiger insbesondere an und in Gebäuden brütender Vogelarten nicht vermieden werden, jedoch kommt es voraussichtlich nur zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, wenn Fledermaus-Winterquartiere betroffen sein sollten.

Für die betrachteten Tierartengruppen sind Kompensationsmaßnahmen zu erbringen:

Artengruppe	zu erwartende Beeinträchtigungen	Kompensation	Artenschutz
Fledermäuse	Beeinträchtigungen durch Zerstörung von Fledermausquartieren (Sommer- und Winterquartiere möglich. <u>Suche nach Fledermausquartieren erforderlich (Nachweis oder Ausschluss)</u> Indirekte Beeinträchtigungen durch Störungen von Fledermaus-Beutetieren (Beleuchtungsanlage).	<u>Falls Fledermausquartiere vorhanden:</u> Verbesserung der Möglichkeiten für Fledermausquartiere in der Umgebung und an neu entstehenden Gebäuden. Schaffung eines künstlichen Winterquartiers Verwendung „insektenfreundlicher“ Beleuchtung.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten, <u>sofern keine Fledermaus-Winterquartiere betroffen sind.</u> Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich, <u>sofern keine Fledermaus-Winterquartiere betroffen sind.</u>
Heuschrecken	Lebensraumverlust durch Bebauung von kleinflächig genutztem Extensivgrünland	Schaffung eines mehrere Meter breiten Brachestreifens, z.B. auf der Südostseite des Geltungsgebietes des Bebauungsplanes.	Keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Artengruppe	zu erwartende Beeinträchtigungen	Kompensation	Artenschutz
Brutvögel	Beeinträchtigung der Brutplätze von Gehölzbrütern und Arten, die an und in Gebäuden brüten.	Durchführung eines Teiles der Baumaßnahmen, v. a. Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeit (Vermeidungsmaßnahme für alle Brutvögel). Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen, Verbesserung von Brutmöglichkeiten an umliegend vorhandenen Gebäuden (insbesondere Schleiereule) und an Neubauten.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



DW Naturschutz

Dietrich Westphal, Diplombiologe
 Große Gänseweide 21, 21423 Winsen
 Telefon: 0 41 71 / 42 17, Fax: 0 41 71 / 668 221, Mobiltelefon: 0170 / 1772968
 E-Mail: dw-naturschutz@t-online.de

im Auftrag von:



Planwerkstatt Holzer

Planwerkstatt Holzer

Sültenweg 40
 21339 Lüneburg
 04131 / 400 931 (Tel.)
 04131 / 777 582 (Fax)

Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Ökologische Gutachten · Objektplanung info@planwerkstatt-holzer.de

